

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBI. S 219/1897 zuletzt geändert durch dRGBI. I S 1428/1938

§/Artikel/Anlage

§ 424

Inkrafttretensdatum

15.10.1938

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 424. Ist von dem Lagerhalter ein Lagerschein ausgestellt, der durch Indossament übertragen werden kann, so hat, wenn das Gut von dem Lagerhalter übernommen ist, die Übergabe des Lagerscheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes.